

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Herrn  
Daniel Sieveke MdL  
Vorsitzender des Innenausschusses des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner:  
Hauptreferent Dr. Markus Faber

Zentrale: 0211.300491.0  
Direkt: 0211.300491.310  
E-Mail: [m.faber@lkt-nrw.de](mailto:m.faber@lkt-nrw.de)  
Datum: 22.09.2016  
Aktenz.: 36.10.02 MF/MB

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drucksache 16/12781  
Ihr Schreiben vom 15.09.2016

200  
JAHRE  
RHEINISCHE &  
WESTFÄLISCHE  
KREISE



Sehr geehrter Herr Sieveke,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) Stellung nehmen zu können.

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Novellierung von § 48 Abs. 2 OBG – Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der im Entwurf genannten Verkehrsverbote auf Antrag der jeweiligen Ordnungsbehörde (unbeschadet der Zuständigkeiten der Polizeibehörden) – ist im Grundsatz sinnvoll und entspricht in weiten Teilen der Beschlusslage des Landkreistages NRW.

Wir geben allerdings zu bedenken, dass mit der konkret vorgeschlagenen Änderung des § 48 Abs. 2 Sätze 4 – 6 OBG hinsichtlich der erweiterten Zuständigkeiten auf die „in Satz 2 genannten Behörden“ verwiesen wird. Dabei handelt es sich um die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 GO NRW. Soweit es um die Überwachung der Einhaltung der in Frage stehenden Verkehrsverbote auf Bundesautobahnen und den nach § 12 POG bestimmten autobahnähnlichen Straßen geht, sehen wir einen „Systembruch“, wenn künftig auf Bundesautobahnen neben der Zuständigkeiten der Kreisordnungsbehörden eine Überwachungskompetenz der Großen kreisangehörigen Städte bestehen würde.

Durch den in § 48 Abs. 2 OBG neu vorgesehenen S. 6 wird dieses Problem nicht etwa entschärft, sondern vielmehr ausdrücklich bestätigt, dass die Großen kreisangehörigen

Städte die in Frage stehenden Verkehrsverbote im Sinne des § 48 Abs. 2 S. 4 OBG auch auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen überwachen dürfen.

Rein praktisch würde sich damit das Problem ergeben, dass Überwachungen von Gewichtsbeschränkungen, wenn diese mit Geschwindigkeitsüberwachungen kombiniert werden, auf dem Gebiet einer Großen kreisangehörigen Stadt auf einer Bundesautobahn und einer autobahnähnlichen Straße zu einer gesplitteten Überwachungszuständigkeit mit neuen (unnötigen) Schnittstellen führen.

Daher regen wir an, dass hinsichtlich der Zuständigkeiten auf Bundesautobahnen und den nach § 12 POG bestimmten autobahnähnlichen Straßen entsprechend der Systematik des § 48 Abs. 2 S. 3 OBG die Zuständigkeit für die Überwachung der in dem Gesetzentwurf genannten Verkehrsverbote auf Kreisordnungsbehörden beschränkt wird.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass das Land NRW den Kreisordnungsbehörden, die mit der Aufgabe der Überwachung der in § 48 Abs. 2 S. 4 OBG genannten Verkehrsverbote befasst werden sollen, Hilfestellungen beim Aufbau der entsprechenden Überwachungsanlagen leistet. Dies gilt insbesondere für Beratungen bei der Beschaffung der in Betracht kommenden Anlagen, für Beratungen im Hinblick auf den technischen Betrieb solcher Anlagen sowie für Bereitstellungs- und Finanzierungshilfen (z. B. durch Leasing-Möglichkeiten entsprechender Anlagen).

Im Übrigen begrüßen wir, dass die Landesregierung dem Landtag bis zum 31.12.2020 über die Erfahrungen der Regelungen in den zu novellierenden Sätzen 4-6 des § 48 Abs. 2 OBG Bericht erstatten soll. Da es sich hier für die kommunalen Ordnungsbehörden um eine neuartige Aufgabe handelt, ist eine zeitnahe Evaluierung sinnvoll und geboten.

Für etwaige Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Kuhn', written in a cursive style.

Dr. Marco Kuhn